

Beurteilungsbeiträge

Sofern Beurteilungsbeiträge einzuholen sind, müssen sich diese Beiträge jeweils individuell auf einen Beamten beziehen. Pauschale Listen, in denen besonders herausragende Beamte aufgeführt werden, genügen nicht.

Gespräch vor der Beurteilung

Das Gespräch vor der Beurteilung gem. der Beurteilungsrichtlinien muss mit jedem einzelnen zu beurteilenden Beamten durchgeführt werden, wobei Inhalt dieses Gesprächs nicht nur allgemeine Grundsätze der Beurteilung sein können, sondern das Gespräch in erster Linie dazu dient, die individuelle Beurteilung des Beamten zu erörtern sowie im einzelnen transparent zu machen. Das fehlende Gespräch vor der Beurteilung wird nicht durch das Eröffnungsgespräch geheilt.

Tätigkeitsbeschreibung

Die Tätigkeitsbeschreibung muss die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit des Beamten widerspiegeln. Vor der Verwendung von „Mustertätigkeitsbeschreibungen“, ist daher sorgfältig zu prüfen, ob sie auf den jeweiligen Beamten zutrifft.

(Verwaltungsgericht Berlin, Az. VG 26 A 184.99 vom 05.02.2001)